

## **Verordnung der Stadt Papenburg über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.307 hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Regelungsinhalt**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Papenburg abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2**

#### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der örtlichen Gemeinschaft verankerte Organisation, insbesondere Vereine, Verbände und Religionsgemeinschaften, oder ein Zusammenschluss mehrerer Nachbarn eines bestimmten Ortsbereichs das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausrichtet. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.
- (2) Osterfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostersonntag jeweils in der Zeit von 15.00 Uhr bis 02.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Stadt Papenburg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschließlich Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
  - eine Beschreibung sowie die genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - das Datum sowie die geplanten Zeitpunkte des Beginnes und Endes der Veranstaltung,
  - die Angabe, ob eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr bestellt wird.

## § 3

### **Brenngut, Abstände und Größe**

- (1) Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmte Brennmaterialien dürfen generell nicht gelagert werden

- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- auf moorigem Untergrund,
- im Bereich von Naturdenkmälern und
- auf Flächen besonders geschützter Biotope.

- (3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Bei größeren Mengen hat der Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eine Brandsicherheitswache beim Fachbereich Ordnung der Stadt Papenburg anzufordern. Die äußere Grenze der Feuerstelle muss in einem Umkreis von 15 Metern von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei sein.

- (4) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 200 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet), Zelt- und Campingplätzen, Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr (einschließlich deren Leitungsanlagen),
- 50 Meter von Gebäuden mit harter Bedachung,
- 100 Meter von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten,
- 50 Meter zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken
- 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

## § 4

### **Durchführung eines Brauchtumsfeuers**

- (1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens zwei Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten.
- (2) Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden, ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. .
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser und Feuerlöscher in ausreichendem Umfang bereitzustellen sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein. Die Mobilfunknummer ist der Stadt mit der Anmeldung aufzugeben (siehe § 2 Abs. 3).
- (5) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (6) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5

### **Vorbehalte**

- (1) Die Stadt Papenburg kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.
- (2) Die Stadt kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder der Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender, extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Papenburg von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten abbrennt
2. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 2 Abs. 3 notwendige Anzeige abgegeben zu haben
3. anderes als in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Brenngut verwendet oder dem Brenngut beigibt;
4. ein Brauchtumsfeuer entgegen § 3 Abs. 2 an unerlaubten Orten abbrennt oder Brennmaterial dort lagert;
5. die Vorgaben nach § 3 Abs. 3 nicht einhält;
6. die in § 3 Abs. 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 das Brennmaterial früher als zwei Wochen vor dem Anzünden am Verbrennungsort lagert oder es am Tage vor dem Entzünden nicht umschichtet;
8. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht (§ 4 Abs. 2);
9. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (§ 4 Abs. 3);
10. das Feuer nicht gemäß § 4 Abs. 4 beaufsichtigt;
11. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass die Zufahrt zum Feuer freigehalten wird;
12. entgegen § 5 Abs. 1 gegen behördliche Auflagen verstößt oder entgegen § 5 Abs. 2 verbotswidrig ein Brauchtumsfeuer entzündet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Papenburg, den 16.12.2015

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister

Jan Peter Bechtluft